

ES GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 70B

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

A.1 Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB sind die mit "GR" zeichnerisch festgesetzten Flächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, die mit "FR" zeichnerisch festgesetzten Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger, die mit "LR" zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.